



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 62-65)**
Titel **Polizeyverordnung vom 25. Octbr. 1808, in Betreff der Ziegelbrennereyen.**
Ordnungsnummer
Datum 25.10.1808

[S. 62] Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Innern, in Begleit des ihr von einer engern Commission aus ihrer Mitte vorgelegten umständlichen Gutachtens, unterm 5ten dieß auftragsmäßig hinterbrachten Antrags, über eine abzufassende Polizeyverordnung für die Ziegelbrennereyen, beschließt:

1.) Es wird allen Ziegelhütten in hiesigem // [S. 63] Canton für die Größe der Ziegelwaaren nachstehendes Normal-Maaß vorgeschrieben:

	Länge.	Breite.	Dicke.
Flachziegel	19 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{3}{4}$	1 Zoll.
Anderhalbziegel	20	11	1 "
Firstziegel	22 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{2}$	1 "
Grundziegel	25 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{3}{4}$	1 "
Beschlagen Stein	14	6 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$
Rauch-Mittelstein	14	6 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$
Kaminstein	9 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$

2.) Dieses Normal-Maaß soll von allen neuentstehenden Ziegelhütten, sogleich von ihrer Eröffnung an, und ohne Ausnahme beobachtet werden.

3.) Die bereits bestehenden Ziegelhütten sind nur verpflichtet, die Ziegelwaaren von nun an nach diesem Normalmaaße für neue Bauten auf Bestellung hin zu verfertigen, so wie auch für deren Reparaturen in Zukunft immer Ziegel von diesem Maaße bereit zu halten; hingegen ist ihnen erlaubt, nach dem alten ungleichen Maaße noch so lange zu brennen, als dasselbe zu Reparaturen gesucht wird.

4.) Kein Ziegler, der ferner Ziegel nach dem bey ihm bisher gebräuchlichen Maaße verarbeiten darf, ist befugt, diese Waaren ohne besondere // [S. 64] Bewilligung der über diesen Gegenstand durch den §. 5. der gegenwärtigen Verordnung gesetzten Aufsichtsbehörde, um einen höheren, als den bisher gewohnten Preis zu verkaufen; für die nach dem neuen Normal-Maaße zu verfertigenden Ziegelwaaren hingegen, findet, wenn sie von den bisherigen wesentlich abweichen, mit Vorwissen jener Behörde, eine verhältnißmäßige, billige Erhöhung oder Erniedrigung des Preises statt.'

5.) Die Oberaufsicht auf die genaue Handhabung der Polizey der Ziegelbrennereyen, ist dem Staatsbau-Departement übertragen.

6.) Dasselbe wird zu dem Ende hin für alle Ziegelhütten, nach folgender Kreiseintheilung, nämlich für die Gegend im Umkreis einiger Stunden um die Stadt, für das ehemalige Knonaueramt, für den Bezirk Uster und die Bezirksabtheilung Andelfingen, und für den Bezirk Winterthur und Bülach, besondere, so viel möglich aus



wirklichen Bauverständigen, oder, wo dieß nicht geschehen kann, aus Obervollziehungsbeamteten bestehende Aufseher bestellen, welche die Ziegelwaaren möglichst fleißig untersuchen, und welchen die betreffenden Ziegler von jedem vorhabenden Brand zu rechter Zeit Anzeige geben sollen.

7.) Diese Aufseher sind angewiesen, bey ihren // [S. 65] Untersuchungen geringere Waare an Ort und Stelle um einen niedrigeren Preis zu taxieren, bey ganz unnützen Bränden zu befehlen, daß selbige sogleich vernichtet werden, und, wenn Ziegler wiederholt und durch eigene Schuld schlechte Arbeit verfertigen, oder sonst ihren durch diese Verordnung bestimmten Pflichten zuwider handeln, solche Fehlbare der Regierung selbst anzuzeigen, welche sich für dergleichen Fälle vorbehält, das Erforderliche zu verfügen, und die angemessene Correction zu bestimmen.

8.) Jedem Partikularen steht das Recht offen, die Ziegler, von welchen er sich beschädigt glaubt, vor dem competierlichen Richter zu suchen.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Baudepartement, zu nöthiger Kenntniß und erforderlicher weiterer Einleitung, zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]